

(5) Verletzen die LPG und GPG eine der vorstehend aufgeführten Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig, so kann die DVA die Entschädigung ganz oder teilweise versagen.

#### § 10

##### Beeilte der DVA

Die DVA ist jederzeit berechtigt, soweit das für die Durchführung dieser Anordnung von Bedeutung ist,

- a) die Objekte der LPG und GPG durch Beauftragte besichtigen zu lassen;
- b) in das Buchwerk und die sonstigen Unterlagen Einsicht zu nehmen;
- c) Weisungen zur Beseitigung von Mängeln zu erteilen und ihre Erfüllung in angemessener Frist zu fordern;
- d) bei Nichterfüllung der gegebenen Weisungen den Versicherungsschutz teilweise oder zeitweilig außer Kraft zu setzen.

#### § 11

##### Schadenfeststellung

(1) Die Schadenfeststellung durch die DVA hat innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige zu erfolgen. Die Feststellung von Schäden an Bodenerzeugnissen ist spätestens bis zur Ernte vorzunehmen. Der Lauf der genannten Fristen ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens der LPG und GPG die Schadenfeststellung nicht erfolgen kann.

(2) Das Ergebnis der Schadenfeststellung ist verbindlich:

- a) für die LPG und GPG, wenn sie es durch Unterschrift anerkannt haben oder nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ergebnisses Beschwerde nach § 15 erheben;
- b) für die DVA, sobald sie den LPG und GPG die Höhe der Entschädigung schriftlich mitgeteilt hat. §

#### § 12

##### Höhe der Entschädigung

(1) Maßgebend für die Entschädigungsberechnung sind:

- a) bei Gebäuden, Baulichkeiten, Transportmitteln, Maschinen, Geräten, Einrichtungsgegenständen und Vorräten der LPG und GPG — außer Vorräten an Bodenerzeugnissen — der Neuwert. Der Neuwert wird unter Berücksichtigung der preisrechtlich zulässigen Preise am Tage des Schadenfalles bestimmt und richtet sich bei

Gebäuden und Baulichkeiten nach den ortsüblichen Kosten der Wiederherstellung;

Transportmitteln, Maschinen, Geräten, Einrichtungsgegenständen und Vorräten — außer Vorräten an Bodenerzeugnissen — nach den Kosten der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung.

Beträgt der tatsächliche Wert am Schadentage 40 V» des Neuwertes oder weniger, so gilt für die Entschädigung der Zeitwert;

- b) für fremdes Eigentum der Zeitwert; jedoch für die den LPG und GPG vom Staat zur Nutzung und von den MTS leihweise übergebenen Sachen der Neuwert, wenn ein Wiederaufbau bzw. eine Wiederbeschaffung erfolgt und der tatsächliche Wert am Schadentage mehr als 40 % des Neuwertes beträgt;

c) bei Vorräten an Bodenerzeugnissen die Erfassungs-, Erzeuger- oder Saatgutpreise;

d) bei Tieren die in der Normentabelle der DVA festgelegten Werte;

e) bei feldmäßig und gärtnerisch angebauten Bodenerzeugnissen die Erfassungs-, Erzeuger- oder Saatgutpreise;

f) bei Schäden durch Auswinterung die Aufwendungen für das verlorengegangene Saat- und Pflanzgut und die Kosten für die Neubestellungsarbeiten nach dem Tarif I für Arbeiten der MTS.

(2) Die Höhe der Entschädigung beträgt 100 % des errechneten Schadenbetrages, jedoch bei Schäden:

- a) gemäß § 3 Abs. 2 Buchstaben a und b an

Zucht- und Nutztieren, die notgetötet oder geschlachtet werden oder infolge dauernder Zuchtuntauglichkeit oder dauernder Unbrauchbarkeit lebend abgenommen werden

80%«

Zucht- und Nutztieren, die verenden

70 V»;

- b) an feldmäßig und gärtnerisch angebauten Bodenerzeugnissen durch Hochwasser, Wolkbruch, Sturm und Spätfröste

70V«

des errechneten Schadenbetrages.

(3) Eine Entschädigung wird nur dann geleistet, wenn:

a) bei Gebäuden, Baulichkeiten, Transportmitteln, Maschinen, Geräten, Einrichtungsgegenständen und Vorräten der ersatzpflichtige Schaden 250 DM je Ereignis übersteigt;

b) bei feldmäßig und gärtnerisch angebauten Bodenerzeugnissen der Schaden an jedem nutzbaren Teil der Bodenerzeugnisse eines Postens mindestens 10 Vo beträgt. Schäden bis 250 DM je Schadenereignis werden nicht ersetzt;

c) bei Haftpflichtschäden die berechtigten Ersatzansprüche 100 DM je Ereignis übersteigen.

(4) Auf die Entschädigung werden angerechnet:

a) Restwerte und Erlöse;

b) die infolge eines Schadenereignisses nicht verbrauchten Kosten für weitere Pflege der Kulturen, Ernte, Drusch usw.;

c) der nach Umbruch einer Nutzfläche durch Neubestellung zu erwartende Ertrag unter Berücksichtigung der dadurch entstehenden Kosten. Diese Regelung findet keine Anwendung bei Schäden durch Auswinterung. Erfolgt kein Umbruch oder keine Abräumung vor der Reife, so ist die DVA berechtigt, eine Änderung der Schadenfeststellung vorzunehmen.

#### § 13

##### Zahlung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung wird geleistet für Schäden an:

- a) Gebäuden, Baulichkeiten, Transportmitteln, Maschinen, Einrichtungsgegenständen und Tieren (Grundmittel), soweit sie Eigentum der LPG und GPG sind, ohne Nachweis der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung an die LPG und GPG zu-